



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Dezember 2012 (14.12)
(OR. en)**

**17276/1/12
REV 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0293 (NLE)**

**FISC 188
OC 713**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 15513/12 FISC 151 - COM(2012) 611 final

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung Bulgariens und Rumäniens, eine von Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden
– *Annahme*

**GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist: 12.12.2012**

1. Die Kommission hat dem Rat am 23. Oktober 2012 einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung Bulgariens und Rumäniens, eine von Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden, übermittelt. Mit dem vorgeschlagenen Beschluss sollen Bulgarien und Rumänien ermächtigt werden, in Bezug auf die Instandhaltung, Reparatur und Gebührenerhebung im Zusammenhang mit einer zwischen Vidin (Bulgarien) und Calafat (Rumänien) verlaufenden Grenzbrücke über die Donau eine von der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Regelung anzuwenden.

2. Die Gruppe hat in ihrer Sitzung am 19. November 2012 Einvernehmen über den Entwurf des Durchführungsbeschlusses (Dok. 16662/12 FISC 179 OC 668) erzielt. FR, MT und UK hatten hierbei Parlamentsvorbehalte eingelegt. Diese Vorbehalte sind inzwischen zurückgezogen worden.

 3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat vorschlagen, dass er den oben genannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 16662/12 FISC 179 OC 668) auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung annimmt.
-